



Verfügung

vom 2. Juli 2013

Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG im Unterstützungsfall K, geb. 1984

Sachverhalt

- A. K (nachfolgend Klient) zog per 4. August 2011 nach A, wo er zuletzt an der Musterstrasse im Hotel N wohnte (act. 1 S. 1, act. 4 S. 1). Vom 5. November 2012 bis zum 4. Januar 2013 war er im Vollzugszentrum B inhaftiert (act. 5/3). Beim Personenmeldeamt der Stadt A wurde er durch die Vermieterin per 1. Januar 2013 abgemeldet (act. 1 S. 1, act. 5/5). Nach seiner Haftentlassung begab er sich am 8. Januar 2013 zu M, den er offenbar im Vollzugszentrum B kennengelernt hatte. Am 31. Januar 2013 sprach er bei den Sozialen Diensten A vor, welche ihn an die Gemeinde R als für ihn zuständige Aufenthaltsgemeinde verwiesen, welche ihrerseits die Zuständigkeit ablehnte (vgl. act. 1 S. 1, act. 5/4). Ein Meinungs austausch zwischen den Sozialen Diensten A und der Gemeinde R führte zu keiner Einigung betreffend die örtliche Zuständigkeit (act. 2). In der Folge stellte die Gemeinde R dem Klienten vom 4. bis zum 11. Februar 2013 im Werkgebäude ein Bett zur Verfügung (act. 1 S. 2). Seit dem 11. Februar 2013 hält sich der Klient wieder in der Stadt A auf. Er übernachtet in der Notschlafstelle und wird durch die Sozialen Dienste unterstützt (act. 4 S. 2).
- B. Mit Eingabe vom 11. März 2013 (act. 1) stellte die Sozialbehörde der Gemeinde R beim Kantonalen Sozialamt ein Begehren um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG. Dazu nahmen die Sozialen Dienste A am 15. März 2013 Stellung (act. 4). Nachdem die Sozialbehörde der Gemeinde R mit Schreiben vom 11. April 2013 auf die Erstattung einer Replik verzichtet hatte (act. 7), wurde der Schriftwechsel mit Schreiben vom 30. April 2013 geschlossen (act. 8).
- C. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - nachfolgend einzugehen.

Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfe pflicht und Kostentragung. Gestützt auf § 7a SHV werden solche sozialhilferechtlichen Kompetenzkonflikte erstinstanzlich vom Kantonalen Sozialamt entschieden.



- II. 1. Gemäss § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohngemeinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Insbesondere bleibt der Unterstützungswohnsitz dann bestehen, wenn die betreffende Person die bisherige Wohngemeinde zwar verlässt, dies aber nur, um vorübergehenden Unterschlupf bei Verwandten, Freunden oder Kollegen in einer anderen Gemeinde zu suchen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.01, Ziff. 5).

Wie bei der Wohnsitzbegründung (vgl. § 34 Abs. 2 SHG) ist auch für die Beendigung des Wohnsitzes jene Gemeinde beweispflichtig, welche daraus Rechte herleiten will. Dies ist in der Regel die bisherige, das Bestehen bzw. Fortdauern ihrer Hilfe- oder Kostenpflicht bestreitende Wohngemeinde, im vorliegenden Fall mithin die Stadt A.

2. Unbestritten ist, dass der Klient bis zu seiner Entlassung aus dem Vollzugszentrum B am 4. Januar 2013 seinen Unterstützungswohnsitz in der Stadt A hatte. Ebenfalls wird seitens der Sozialen Dienste A anerkannt, dass die Zuständigkeit für die Hilfeleistung ab 11. Februar 2013 wieder bei der Stadt A liegt, dies allerdings nicht als Wohnsitz-, sondern als Aufenthaltsgemeinde (act. 4 S. 2). Die Sozialen Dienste A stellen sich dabei auf den Standpunkt, der Klient habe seinen Unterstützungswohnsitz in der Stadt A verloren, weil er sich nicht unmittelbar nach seiner Haftentlassung bei ihnen gemeldet, sondern sich zu seinem Kollegen nach R begeben habe.

3. Zu den Vorbringen der Sozialen Dienste A ist zunächst festzuhalten, dass der Klient vor dem Haftantritt am 5. November 2012 im Hotel N wohnte, er also über keine Wohnung verfügte, in welche er nach der Entlassung hätte zurückkehren können. Es blieb ihm somit nach dem Austritt aus dem Vollzugszentrum B nichts anderes übrig, als sich zunächst um ein Obdach zu kümmern. Dass er sich dabei nicht umgehend an die Sozialen Dienste A gewandt und diese um eine Notunterkunft gebeten hat, sondern stattdessen Unterschlupf bei seinem in R wohnhaften Kollegen M gesucht hat, ist zum einen nachvollziehbar und hat der Stadt A Kosten für die Notunterkunft eingespart, zum anderen kann dies nicht als Indiz für eine Absicht, aus A wegzuziehen, betrachtet werden. Aus den Aussagen des Klienten gegenüber den Sozialen Diensten A ergibt sich klar, dass er sich nach seiner Haftentlassung lediglich zwecks Vermeidung von Obdachlosigkeit zu seinem Kollegen nach R begeben hatte und er sich dort nur notfallmässig aufhalten konnte (vgl. act. 5/4). Zu Recht machen die Sozialen Dienste A denn auch nicht geltend, dass der dortige Aufenthalt als Wohnsitzbegründung zu qualifizieren ist (vgl. act. 4 S. 2). Dass der Klient die Stadt A nach wie vor als seinen Wohnsitz betrachtete, zeigt sich zuletzt auch darin, dass er sich an die Sozialen Dienste A wandte, als er Ende Januar 2013 zum Schluss kam, nun doch auf Unterstützung angewiesen zu sein. Dies hätte er wohl nicht getan, wenn er nach seiner Haftentlassung nicht länger in A hätte wohnhaft bleiben wollen. Zudem hielt sich der Klient lediglich rund vier Wochen in R auf, bevor er die Sozialen Dienste A um Unterstützung ersuchte, so dass auch aus der Dauer der Abwesenheit des Klienten keine Rückschlüsse bezüglich einer allfälligen Wegzugsabsicht gezogen werden können. Schliesslich lässt sich auch aus der polizeilichen Abmeldung des Klienten in der Stadt A nichts zugunsten der Sozialen Dienste A ableiten. Zum einen begründet die polizeiliche Abmeldung weder eine gesetzliche



Vermutung für die Wohnsitzaufgabe noch vermag sie diese zu beweisen. Zum anderen wird bei der Beendigung des Unterstützungswohnsitzes die polizeiliche Abmeldung zwar als Indiz für die Wohnsitzaufgabe gewertet, dies in der Regel aber nur, wenn die Abmeldung persönlich erfolgte. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die Abmeldung erfolgte allem Anschein nach gestützt auf eine Auszugsanzeige des Hotels N (vgl. act. 4 S. 1).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sozialen Dienste A nichts vorbringen, was darauf hindeuten würde, dass der Klient nicht länger in der Stadt Z wohnhaft bleiben wollte und der Aufenthalt in R nicht bloss einem Sonderzweck diene. Damit ist der Nachweis des Wegzuges aus der Stadt A nicht erbracht.

- III. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass sich der Unterstützungswohnsitz des Klienten nach wie vor in der Stadt A befindet und diese demzufolge hilfe- und kostenpflichtig ist. Entsprechend ist die Stadt A zu verpflichten, der Gemeinde R die von ihr anstelle der Stadt A geleistete wirtschaftliche Hilfe zugunsten des Klienten zu ersetzen, soweit entsprechende Kosten angefallen sind.
- IV. Auf die Erhebung von Gebühren wird gestützt auf § 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden verzichtet.

Das Kantonale Sozialamt verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass sich der Unterstützungswohnsitz von K, geb. 1984, nach wie vor in der Stadt A befindet und diese demzufolge hilfe- und kostenpflichtig ist.
- II. Die Stadt A wird verpflichtet, der Gemeinde R die von ihr anstelle der Stadt A geleistete wirtschaftliche Hilfe zugunsten von K, geb. 1984, zu ersetzen, soweit entsprechende Kosten angefallen sind.
- III. Schriftliche Mitteilung an die Sozialen Dienste A sowie an die Gemeinde R, je eingeschrieben gegen Rückschein.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.